

§ 13 JFDG Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Förderung von
Jugendfreiwilligendiensten
(Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JFDG

Gliederungs-Nr.: 2160-3

Normtyp: Gesetz

§ 13 JFDG – Anwendung arbeitsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

¹Für eine Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitsschutzbestimmungen und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. ²Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften Freiwillige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.